

Anordnung Nr. 3¹
über die Bedingungen für die Pflichtversicherung
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
— Sachversicherung und
Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —
vom 29. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1988 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 311) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) wird durch die Buchstaben d und e ergänzt:

- „d) Speisezwiebeln und Speisemöhren, sofern eine Aussaat zur Überwinterung für eine Ernte im nachfolgenden Kalenderjahr erfolgt, bei Speisemöhren jedoch nur bei einer Aussaat nach dem 15. Oktober,
- e) Schwarzwurzeln, sofern eine Überwinterung erfolgt.“

(2) Der § 5 Abs. 1 Buchst. f der Anordnung Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„f) bei Schäden durch Auswinterung:

- die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut sowie die Kosten für die Neubestellung mit einer artgerechten Kultur nach den vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Entschädigungsnormen, wenn eine Neubestellung erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen bei Kulturen, die im Frühjahr geerntet werden sollten, wenn eine Bestellung mit anderen Kulturen auch ohne Eintritt des Auswinterungsschadens im Frühjahr erfolgt wäre,
- die Aufwendungen für das verlorengegangene Saatgut sowie die Kosten für die Bestellung der nachfolgenden Kultur bei Speisemöhren und Speisezwiebeln, wenn eine Neubestellung erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen, wenn infolge Auswinterung der ohne Schaden zu erwartende Ertrag bei Speisemöhren, Speisezwiebeln und Schwarzwurzeln infolge Auswinterung von mehr als 50% vernichtet ist und kein Umbruch erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen, wenn überwinterte Schwarzwurzeln umgebrochen werden müssen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen
B ö h m

¹ Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 31)

Anordnung Nr. 4¹
über die Bedingungen
für die freiwilligen Versicherungen
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft werden durch die Versicherung von Sommergetreide und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Spätfrostversicherung) und durch die Versicherung von Futterzwischenfrüchten und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Frühfrostversicherung) erweitert.

(2) Auf Grund der Erweiterung gemäß Abs. 1 erhält der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 57 S. 319) folgende Fassung:

„(2) Der Versicherungsschutz der

- freiwilligen Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Anlage 1 —
- freiwilligen Haftpflichtversicherung — Anlage 2 —
- freiwilligen Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 3 —
- freiwilligen Versicherung von Grundmitteln mit einem Nettowert unter 40 % — Anlage 4 —
- freiwilligen Transportversicherung — Anlage 5 —
- freiwilligen Versicherung von Tieren — Anlage 6 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an Boden-erzeugnissen durch Pflanzenschutzmittel — Anlage 7 —
- freiwilligen Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern — Anlage 8 —
- freiwilligen Versicherung von Freilandgurken — Anlage 9 —
- freiwilligen Versicherung von Tabak — Anlage 10 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln — Anlage 11 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch lang anhaltende Niederschläge — Anlage 12 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln — Anlage 13 —
- freiwilligen Versicherung von Sommergetreide und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Spätfrostversicherung) und für die freiwillige Versicherung von

¹ Anordnung Nr. 3 vom 1. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 8)